

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

03.07.2026

Geschäftszeichen:

II 15-1.33.43-104/25

Nummer:

Z-33.43-1666

Geltungsdauer

vom: **3. Juli 2026**

bis: **28. Mai 2029**

Antragsteller:

Caparol Farben Lacke Bautenschutz GmbH

Roßdörfer Straße 50

64372 Ober-Ramstadt

Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten und angedübelten PF-Platten

"Capatect WDVS-Phenolharzschaum"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und sieben Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.43-1666 vom 28. Mai 2024.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) mit der Handelsbezeichnung "Capatect WDVS-Phenolharzschaum". Das WDVS besteht aus Phenolharz-Hartschaum-Platten (nachfolgend PF-Platten genannt), die am Untergrund angeklebt und durch Dübel befestigt sind, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz sowie einer Schlussbeschichtung (Oberputz oder werksseitig vorgefertigte Putzteile). Ergänzend sind eine Grundierung und/oder ein Haftvermittler als Komponenten des WDVS möglich.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz oder auf festhaftenden keramischen Belägen verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle aus den genannten Komponenten herzustellen ist. Der Untergrund muss dafür fest, trocken, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

Der Untergrund muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk ohne Putz oder Beton ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Unebenheiten bis 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen geeigneten Putz ausgeglichen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Grundierung

Als Grundierung zur Verfestigung des Untergrundes darf zwischen Wandbildner und Klebemörtel das Produkt "OptiSilan Tiefgrund" oder "CapaSol RapidGrund" verwendet werden.

2.1.1.2 Klebemörtel und Kleber

Für die Befestigung der PF-Platten am Untergrund muss als Klebemörtel das Produkt "Capatect Klebe- und Armierungsmasse 186M", "Capatect Dämmkleber 185", "Capatect Klebe- und Spachtelmasse 190", "Capatect Klebe- und Armierungsmasse 191" oder "Capatect ArmaReno 700" verwendet werden.

Für die Verklebung der werksseitig vorgefertigten Putzteile nach Abschnitt 2.1.1.7 muss der Kleber "Meldorfer Ansatzmörtel 080" verwendet werden.

2.1.1.3 Dämmstoff

Als Dämmstoff muss die PF-Platte "Capatect PF-Dämmplatte 122" verwendet werden. Sie weist neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Bezeichnung	"Capatect PF-Dämmplatte 122"
Dicke [mm]	40 – 200*
Abmessungen [mm x mm]	1200 x 400
* Die Platten von 40 mm bis 140 mm Dicke sind einlagig und beidseitig mit Vlies kaschiert. Die Platten größer als 140 mm bis 200 mm Dicke sind zweilagig. Es werden dafür zwei Einzelplatten, die mit Vlies kaschiert sind, werkseitig vollflächig mit einem speziellen Kleber, der beim DIBt hinterlegt ist, verklebt. Sofern keine Angaben zu den einzuhaltenden Werten gemacht werden, gelten die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans ¹ .	

2.1.1.4 Bewehrung

Als Bewehrung muss das beschichtete Textilglas-Gittergewebe "Capatect Gewebe 650" verwendet werden.

2.1.1.5 Unterputz

Als Unterputz muss das Produkt "Capatect CS-Klebe- und Armierungsmörtel 850" verwendet werden.

2.1.1.6 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung darf das Produkt "Putzgrund 610" verwendet werden.

2.1.1.7 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtung (Oberputz oder werkseitig vorgefertigte Putzteile) muss ein in der Anlage 2 aufgeführtes Produkt verwendet werden.

2.1.1.8 Dübel

Für die Befestigung des Dämmstoffes nach Abschnitt 2.1.1.3 am Untergrund müssen die Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm und folgender Bezeichnung (hinterlegt in Anlage 4) verwendet werden:

Schlagdübel	Schraubdübel
Capatect Schlagdübel 061	Capatect Universaldübel 053
Schlagdübel CN8	Capatect Schraubdübel Easy 051
Schlagdübel CNplus 8	Capatect Schraubdübel S1 068
Schlagdübel H1	Capatect Schraubdübel Short 030
Schlagdübel PN 8	Capatect Schraubdübel HTR-P
Schlagdübel HTS-M	Capatect Schraubdübel CS II
Schlagdübel HTS-P	

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS ist in Anlage 1 dargestellt. Die möglichen Systemkombinationen sind der Anlage 2 einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach Abschnitt 2.1.1.1, 2.1.1.2 und 2.1.1.5 bis 2.1.1.7. zu entnehmen.

¹ Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller und Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

Zusätzlich zu den Komponenten im Abschnitt 2.1.1 dürfen bzw. müssen auch Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, verwendet werden. Diese müssen mindestens normalentflammbar sein oder den Bestimmungen des § 26 Abschnitt 1, Satz 2 MBO² entsprechen. Zudem müssen die Zubehörteile mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein und dürfen eine maximale Einzellänge von 3 m nicht überschreiten. Sofern der Systemhalter weitere Vorgaben macht, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen und vom ausführenden Fachunternehmer sachgerecht auszuwählen.

2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Das WDVS trägt die charakteristischen Einwirkungen aus Wind w_{ek} gemäß der Anlage 5 in Abhängigkeit der verwendeten Dämmstoff-Dübel-Kombination für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Das WDVS erfüllt - je nach Ausführung - die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B - s1,d0 bzw. der Klasse E nach DIN EN 13501-1³, Abschnitt 11.

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist für die PF-Platten der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B mit 0,022 W/(m·K) anzusetzen.

Für den Feuchteschutz sind die w - und s_d -Werte für den Unterputz und die Schlussbeschichtungen ggf. mit dem Haftvermittler gemäß Anlage 3 dieses Bescheids zu berücksichtigen.

2.1.2.4 Schallschutz des WDVS

Die Bewertung der Luftschalldämmung $\Delta R_{w,WDVS}$, die beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für das WDVS zu berücksichtigen ist, ist nach DIN 4109-34/A1⁴, Abschnitt 4.3 mit dem Wert $R_{w,WDVS}$ von -6 dB in Ansatz zu bringen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Das WDVS wird auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der dem § 21 (4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsname des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten der WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

² Musterbauordnung (MBO), beschlossen von der Bauministerkonferenz, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26./27.09.2024

³ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁴ DIN 4109-34/A1:2019-12 Schallschutz im Hochbau – Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen; Änderung A1

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferant vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan¹ enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan¹ enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheit

3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkungen aus Wind, der verwendeten Dübel gemäß Abschnitt 2.1.1.8 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für das im Abschnitt 2.1.2 genannte WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Die charakteristische Zugtragfähigkeit der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind den Eignungsnachweisen der Anlage 4 zu entnehmen.

3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für den dabei anzusetzenden Bemessungswert der PF-Platten gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlage 6 berücksichtigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben in Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei bestimmten Wettersituationen im Winter und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

3.1.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist für die Bauart WDVS nach DIN 4109-1⁵ und DIN 4109-2⁶ zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß $R_{w,WDVS}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$$

mit: $R_{w,O}$ bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach DIN 4109-32⁷

$\Delta R_{w,WDVS}$ Bewertung der Luftschalldämmung, siehe Abschnitt 2.1.2.4

3.1.4 Brandschutz

Das WDVS ist dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar oder normalentflammbar bestehen.

Bei Verwendung des WDVS in Bereichen, in denen die bauaufsichtliche Anforderung an die Außenwandbekleidung schwerentflammbar gestellt wird, muss:

- die Unterputzdicke ≥ 5 mm und
- die Oberputzdicke ≥ 2 mm oder
- die Gesamtputzdicke ≥ 7 mm betragen oder
- der Unterputz mit den werksseitig vorgefertigten Putzteilen den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle Informationen über die erforderlichen weiteren Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

- Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 7 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Allgemeines

Für das WDVS darf nur die in dem Abschnitt 2.1.1 und der Anlage 2 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (siehe Abschnitt 3.1) verwendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter $+5$ °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers dies gestatten.

3.2.3 Klebemörtel

Die Klebemörtel sind nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 aufzubringen.

⁵ DIN 4109-1:2018-01

Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen

⁶ DIN 4109-2:2018-01

Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

⁷ DIN 4109-32:2016-07

Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau

3.2.4 Anbringen der PF-Platten

3.2.4.1 Allgemeines

Beschädigte PF-Platten dürfen nicht eingebaut werden.

Die PF-Platten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Im Bereich von Fensterlaibungen darf die angegebene Dämmstoffdicke unterschritten werden.

3.2.4.2 Verklebung

Stark saugende oder sandende Untergründe können mit einer Grundierung nach Abschnitt 2.1.1.1 verfestigt werden.

Die PF-Platten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.2 passgenau im Verband anzukleben.

Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschäum⁸ ist zulässig. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

Die PF-Platten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.2 entweder mittels eines Zahnspachtels vollflächig zu beschichten oder durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird.

Der Klebemörtel darf auch vollflächig oder wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei wulstförmigem Klebemörtelauftrag (siehe Anlage 1) müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Die Klebewülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Bei vollflächigem Klebemörtelauftrag ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten der Klebemörtel mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

3.2.4.3 Verdübelung

Zusätzlich zum Verkleben sind die PF-Platten immer zu verdübeln.

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach Abschnitt 2.1.1.8 nach dem Erhärten des Klebemörtels und vor dem Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe nach dem Erhärten des Klebemörtels werden nach dem Auftragen des Unterputzes und dem Einarbeiten des Bewehrungsgewebes die Dübel durch den frischen Unterputz gesetzt. Danach werden unverzüglich ("frisch in frisch") die Dübelteller überputzt oder eine zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

Das Montagewerkzeug, das für die Dübelung zu verwenden ist, ist dem Eignungsnachweis des jeweiligen Dübels gemäß Anlage 4 zu entnehmen.

Die Anzahl der zu setzenden Dübel ist Anlage 5 zu entnehmen. Die Lage der Dübel erfolgt in Anlehnung an DIN 55699⁹, Anlage A, Tabelle A.1. bzw. A.3. Bei anderen Plattenformaten ist die Dübelanzahl bzw. das Dübelbild anzupassen.

⁸ Bei Ausführung einer schwerentflammaren Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für die Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) des Fugenschauws bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen. Bei Ausführung einer normalentflammaren Außenwandbekleidung ist ein mindestens normalentflammbarer Fugenschäum zu verwenden.

⁹ DIN 55699:2017-08 Anwendung und Verarbeitung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit Dämmstoffen aus expandierten Polystyrol-Hartschaum (EPS) oder Mineralwolle (MW)

3.2.5 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Bei den angeklebten und angedübelten PF-Platten darf die Vlieskaschierung auf der außen-seitigen Oberfläche (= Seite zum Unterputz) nicht beschädigt werden, z. B. durch Abschleifen eventuell vorhandener Unebenheiten.

Nach dem Erhärten des Klebemörtels und ggf. dem Setzen der Dübel unter dem Bewehrungs-gewebe entsprechend Abschnitt 3.2.4.3 ist der Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.5 in einer Dicke nach Anlage 2 auf die PF-Platten aufzubringen.

Bei maschinellem Putzauftrag darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen und dann eben gezogen werden. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.4 ist in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen. Danach erfolgt ggf. das Setzen der Dübel durch das Bewehrungsgewebe entsprechend Abschnitt 3.2.4.3.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.6 versehen werden. Die Verträglichkeit des Haftvermittlers zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach Abschnitt 2.1.1.7 bzw. ggf. der Kleber "Meldorfer Ansatzmörtel 080" nach Abschnitt 2.1.1.2 gemäß den Vorgaben des Antragstellers anzurühren. Anschließend ist die Schlussbe-schichtung (Oberputz oder werksseitig vorgefertigte Putzteile) in einer Schichtdicke nach Anlage 2 aufzubringen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken im Abschnitt 3.1.4 sind zu beachten.

3.2.6 Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berück-sichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

3.2.7 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen, die nicht Gegen-stand dieses Bescheides sind.

Die Fensterbänke müssen schlagregensicher z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Im Bereich des Dämmstoffs über Außenwandöffnungen dürfen Rollläden, Jalousien oder Fenster ohne zusätzliche Brandschutzmaßnahmen eingebaut werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können beson-dere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben in diesem Bescheid sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

3.2.8 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Der Antragsteller muss eine vollständige Liste führen, in der Einbaudatum und Einbauort des WDVS angegeben sein müssen. Ist die Einbaufirma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller den Einbauort und das Einbaudatum anzeigen.

Die Liste ist den obersten Bauaufsichtsbehörden oder dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Das Putzsystem muss für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS,
- Reparaturen von unfallbedingten örtlich begrenzten Beschädigungen,
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Reinigen oder entsprechender Vorbereitung).

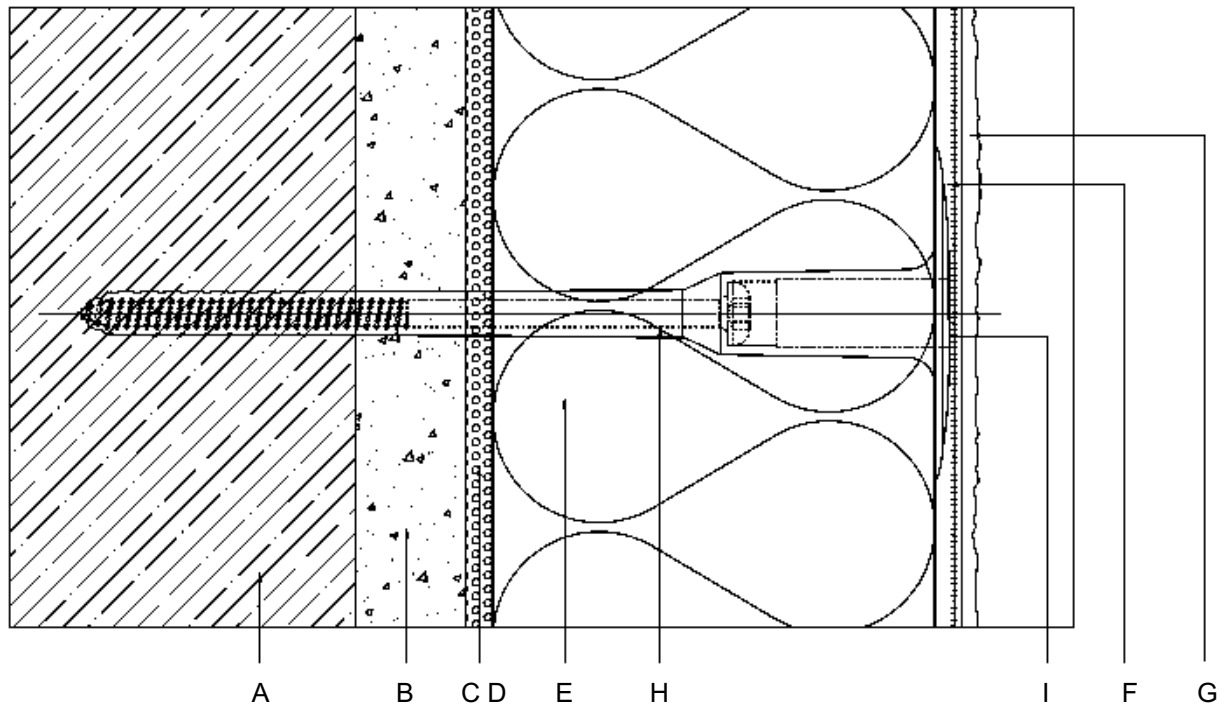
Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen werden, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Stefan Hartstock
Referatsleiter

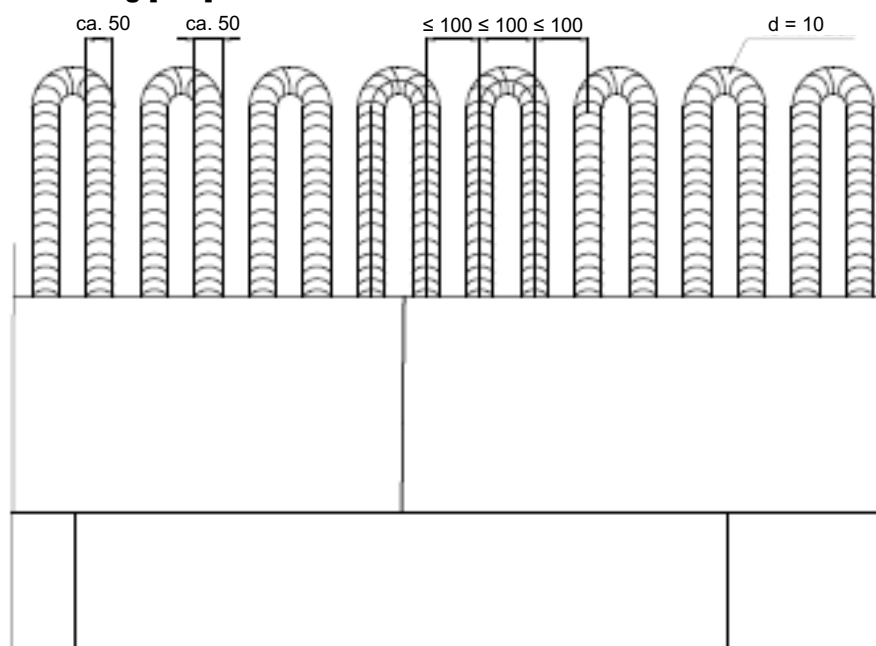
Beglaubigt
Radtke

Zeichnerische Darstellung des WDV5 "Capatect WDV5-Phenolharzschaum"

Anlage 1



- | | | |
|----------------------|------------------------------|-----------------|
| A – Wand | E – PF-Platten | H – Dübelhülsen |
| B – Außenputz | F – bewehrter Unterputz | I – Dübelteller |
| C – ggf. Grundierung | G – ggf. Haftvermittler und | |
| D – Klebemörtel | zwingend Schlussbeschichtung | |

Teilflächenverklebung [mm]

Aufbau des WDVS

"Capatect WDVS-Phenolharzschaum"

Anlage 2

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m²]	Dicke [mm]
Grundierungen:		
OptiSilan TiefGrund	0,15 – 0,25	-
CapaSol RapidGrund	0,05 – 0,20	-
Klebemörtel:		
Capatect Dämmkleber 185	5,0 – 7,5	Wulst-Punkt, vollflächige oder teilflächige Verklebung
Capatect Klebe- und Armierungsmasse 186M	5,0 – 7,5	
Capatect Klebe- und Spachtelmasse 190	5,0 – 7,5	
Capatect Klebe- und Armierungsmasse 191	5,0 – 7,5	
Capatect ArmaReno 700	5,0 – 7,5	
Dämmstoff:		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.8	-	40 – 200
PF-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3		
Unterputz:		
Capatect CS-Klebe- und Armierungsmörtel 850	7,7 - 10,8	5,0 – 7,0
Bewehrung:		
Capatect Gewebe 650	ca. 0,160	-
Haftvermittler (optional):		
Putzgrund 610	0,3 – 0,4	-
Schlussbeschichtungen:		
<u>mineralische Oberputze:</u>		
Capatect Modellier- und Spachtelputz 134	2,0 – 5,0	2,0 – 5,0
Capatect Mineral-Leichtputz K	1,9 – 9,0	1,0 – 5,0
Capatect Mineral-Leichtputz R	2,3 – 7,5	2,0 – 5,0
<u>silikatischer Oberputz:</u>		
Capatect Sylitol-Fassadenputz K	2,4 – 3,7	1,5 – 3,0
<u>organische Oberputze:</u>		
Capatect ThermoSan-Fassadenputz NQG K	1,6 – 3,5	1,5 – 3,0
Capatect AmphiSilan-Fassadenputz R	2,3 – 3,5	2,0 – 3,0
Capatect AmphiSilan-Fassadenputz FEIN	1,4 – 1,8	ca. 1,0
Capatect AmphiSilan-Fassadenputz K	2,4 – 3,9	1,5 – 3,0
<u>werksseitig vorgefertigte Putzteile:</u>		
Original Meldorfer eingebettet in	4,0 – 5,0 (trocken)	4,0 – 6,0
Meldorfer Ansatzmörtel 080	2,5 – 3,0	1,0 – 3,0

Die Bestimmungen des Abschnittes 3 sind zu beachten.

**Oberflächenausführung
Anforderungen des WDVS
"Capatect WDVS-Phenolharzschaum"**

Anlage 3

Bezeichnung	w*	s _d *
1. Unterputz		
Capatect CS-Klebe- und Armierungsmörtel 850	0,05 ¹	0,07 ²
2. Schlussbeschichtungen (Oberputze) und werksseitig vorgefertigte Putzteile		
2.1 ggf. mit Haftvermittler "Putzgrund 610"		
<u>silikatischer Oberputz:</u>		
Capatect Sylitol-Fassadenputz K	0,07 ¹	0,04 ²
<u>organische Oberputze:</u>		
Capatect ThermoSan-Fassadenputz NQG K	0,08 ¹	0,07 ²
Capatect AmphiSilan-Fassadenputz R	0,03 ¹	0,27 ²
Capatect AmphiSilan-Fassadenputz FEIN	0,08 ¹	0,16 ²
Capatect AmphiSilan-Fassadenputz K	0,05 ¹	0,24 ²
<u>mineralische Oberputze:</u>		
Capatect Modellier- und Spachtelputz 134	0,83 ³	0,05 ⁴
Capatect Mineral-Leichtputz R	0,09 ³	0,07 ⁴
Capatect Mineral-Leichtputz K	0,46 ³	0,05 ⁴
2.2 ohne Haftvermittler		
<u>werksseitig vorgefertigte Putzteile</u>		
Original Meldorfer mit Meldorfer Ansatzmörtel 080	0,10 ¹	0,40 ²
* Physikalische Größen, Begriffe:		
¹ w : kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1062-3 [kg/(m ² √h)]		
² s _d : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN EN ISO 7783 [m]		
³ w : kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1015-18 [kg/(m ² √min)]		
⁴ s _d : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN EN 1015-19 [m]		

Verwendung der Dübel

Anlage 4

Die Dübel müssen einen Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN und eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und den nachfolgenden Eignungsnachweisen entsprechen. Sie können oberflächenbündig (auf der Dämmplattenoberfläche unter dem Gewebe) und durch das Gewebe gesetzt werden.

Handelsbezeichnung beim WDVS-Hersteller	Eignungsnachweis gemäß	Bezeichnung beim Hersteller des Dübels
Schlagdübel		
Capatect Schlagdübel 061	ETA-15/0208	Carbon Fix
Schlagdübel H1	ETA-11/0192	EJOT H1
Schlagdübel CN8	ETA-09/0394	fischer termoz CN 8
Schlagdübel CNplus 8	ETA-09/0394	fischer termoz CNplus 8
Schlagdübel PN 8	ETA-09/0171	fischer termoz PN 8
Schlagdübel HTS-M	ETA-14/0400	T-Save HTS-M
Schlagdübel HTS-P	ETA-14/0400	T-Save HTS-P
Schraubdübel		
Capatect Universaldübel 053 (auch mit Zusatzteller "Capatect Thermozyylinder 154")	ETA-13/0009	STR Carbon (auch mit Zusatzteller VT 2G)
	ETA-04/0023	ejotherm STR U 2G (auch mit Zusatzteller VT 2G)
Capatect Schraubdübel Easy 051 (auch mit HDT 90)	ETA-16/0970	Carbon Fix S (auch mit HDT 90)
Capatect Schraubdübel Short 030	ETA-17/0991	ejotherm S1 short
Capatect Schraubdübel S1 068		ejotherm S1
	ETA-21/0293	ST Carbon K
Capatect Schraubdübel HTR-P	ETA-16/0116	Hilti HTR-P
Capatect Schraubdübel CS II	ETA-14/0372	fischer TermoZ CS II 8
* Der Zusatzteller "Capatect Thermozyylinder 154" darf gemäß Anlage 5 verwendet werden.		

Mindestanzahl der Dübel bei charakteristischer
Zugtragfähigkeit der Dübel N_{Rk} im Untergrund für
verschiedene charakteristische Einwirkungen aus Wind w_{ek}

Anlage 5

Tabelle 1: Charakteristische Einwirkungen aus Wind w_{ek} und Mindestanzahl der Dübel/m²

Dübel nach Abschnitt 2.1.1.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von
PF-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 (oberflächenbündige Montage sowie bei Dübelung durch das Gewebe)

Dämmstoff- dicke d [mm]	charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund N_{Rk} [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind						
		w_{ek} [kN/m²]						
		- 0,6	- 0,8	- 1,2	- 1,6	- 1,8	- 2,0	-2,20
≥ 40	0,45	4	6	8	10	12	14	14
≥ 60*	0,45	4	6	8	10	12	14	14
	≥ 0,60	4	4	6	8	10	10	12
≥ 80**	0,90	4	4	4	6	6	-	-
* gilt auch ab einer Dämmstoffdicke ≥ 80 mm für den "Capatect Universaldübel 053" in Verbindung mit dem Zusatzsteller "Capatect Thermozyylinder 154", ausschließlich auf der Plattenfläche gesetzt ** gilt nur für den Dübel "Capatect Universaldübel 053" in Verbindung mit dem Zusatzsteller "Capatect Thermozyylinder 154", ausschließlich auf der Plattenfläche gesetzt								

Abminderung der Wärmedämmung

Anlage 6

Die Wärmebrückenwirkung der Dübel ist wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi \cdot n \quad [W/(m^2 \cdot K)]$$

Dabei ist:

- U_c korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils
- U Wärmedurchgangskoeffizient des ungestörten Bauteils $[W/(m^2 \cdot K)]$
- χ punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient eines Dübels $[W/K]$
- n Dübelanzahl/ m^2 (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

Eine Berücksichtigung der Wärmebrückenwirkung kann entfallen, sofern die maximale Dübelanzahl n pro m^2 Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) in Abhängigkeit von der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs, der Dämmstoffdicke und dem Wärmedurchgangskoeffizienten des Dübels den Festlegungen der Tabelle 1 entspricht.

Eine Berücksichtigung kann ebenfalls entfallen, sofern im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die Erhöhung des Wärmedurchgangskoeffizienten des ungestörten Bauteils durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel 3 % nicht überschreitet.

Tabelle 1: Anzahl der Dübel pro m^2 bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von $\lambda_B = 0,022 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

$\chi \text{ [W/K]}$	Dämmdicke [mm]			
	$d \leq 50$	$50 < d \leq 100$	$100 < d \leq 150$	$150 < d \leq 200$
0,002	6	3	2	1
0,001	12	6	4	3

Erklärung für die Bauart "WDVS"

Anlage 7

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungserklärung im Sinne des § 16 a (5) MBO.

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch die Beipackzettel/Kennzeichnung von weiteren Komponenten dieser Erklärung beigelegt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung:

Z-33.43- _____ vom _____

Handelsname des WDVS: _____

Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

➤ ggf. **Grundierung:** Handelsname / Auftragsmenge _____

➤ **Klebemörtel:** Handelsname/Auftragsmenge _____

➤ **Dämmstoff:**

☐ PF-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist diesem Nachweis beizufügen.

- Handelsname: _____

- Nenndicke: _____

➤ **Bewehrung:** Handelsname / Flächengewicht _____

➤ **Unterputz:** Handelsname / mittlere Dicke _____

➤ ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge _____

➤ **Schlussbeschichtung** (Oberputz/werksseitig vorgefertigte Putzteile mit Kleber)

Handelsname / Korngröße bzw.

mittlere Dicke bzw. Auftragsmenge _____

➤ **Dübel:** Handelsname / Anzahl je m² _____

➤ **Brandverhalten des WDVS:** (siehe Abschnitt 3.1.4 des Bescheides)

☐ schwerentflammbar

☐ normalentflammbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift: _____